

Mensch+Recht

Nr. 50

Dezember 1993

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Bürgerliche Regierungsparteien lassen den Rechtsstaat verludern

Freiheit und Sicherheit sind nicht gratis

Bekommen wir in der Schweiz Zustände, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika herrschen? Kann sich künftig niemand mehr abends, ja sogar tagsüber, frei auf den Strassen bewegen, ohne befürchten zu müssen, überfallen zu werden? Geht unsere bislang weitgehend bestehende persönliche Bewegungsfreiheit wegen Überhandnehmens von Ganoven, Strassenraub und Drogenkriminellen vor die Hunde? Verlieren wir unsere Vorzugsstellung in dieser Welt, nämlich in einem sicheren Raum zu leben? Kapitulierte das Recht vor der Gewalt? Und, falls es wirklich so ist oder in dieser Richtung geht, wer oder was ist dafür verantwortlich?

Man sieht, der Fragen sind viele. Gibt es darauf eine einfache Antwort?

Das Leben lehrt, dass es auf komplizierte Fragen selten einfache Antworten gibt. Daran ändert nichts, dass «Blick»-Journalisten ihren Leserinnen und Lesern vor allem ausländische Flüchtlinge, die mit Drogen handeln, für solche Zustände als Verantwortliche präsentieren. Daran ändert auch nichts, dass die Zürcher SVP in ihrem «Messerstecher»-Inserat die Schuld den «Linken und Netten» zuweist.

Derartige Schlagwort-Äusserungen und solches Sündenbock-Denken haben noch nie zu vernünftigen Lösungen geführt. Vernünftige Lösungen brauchen nämlich zuerst sorgfältiges Ordnen von Tatsachen und Gedanken, Nachdenken, und Überlegen. Schlagworte und Sündenbock-Bezeichnungen jedoch sind das Gegenteil dessen; sie sind Gedankensparer.

«Gedankensparer» ist ein Wort, das der grosse amerikanische Journalist Lincoln Steffens (1866-1936) geprägt hat: «Als Journalist hatte ich eine gewisse Schwäche für jene Schlagwörter, deren die Leute sich gern bedienen, um Halbdurchgedachtes auszusprechen und sich damit die Mühe zu spa-

ren, nachzudenken, was sie eigentlich meinten.» Er sprach in diesem Zusammenhang von «jenen Gebildeten, die meinen, sie denken.» (Lincoln Steffens, Geschichte meines Lebens, Artemis Zürich 1948, S. 456 ff.).

Wo immer schwerwiegende Probleme zu lösen sind, sind solche Gedankensparer fehl am Platz. Wir wollen deshalb versuchen, das Problem nicht mit Schlagworten, sondern mit nüchterner Analyse der Tatsachen in den Griff zu bekommen.

Wichtiges Staatsziel

Die Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit ist - von der Sicherung der Unabhängigkeit gegen aussen abgesehen - wohl das wichtigste Staatsziel überhaupt. Freiheit und Sicherheit werden in erster Linie durch das *Recht* gesichert. Recht besteht einerseits aus *Gesetzen* aller Art, andererseits aus einer *Organisation*, welche zuverlässig dafür sorgt, dass diesen Gesetzen von allen Bewohnern streng nachgelebt wird.

Es genügt also nicht, einfach Gesetze zu machen. Gesetze müssen auch durchgesetzt werden. Zu deren Durchsetzung braucht der Staat Menschen und Einrichtungen: Erstens Polizeipersonal, zweitens Justizpersonal, drittens Vollzugsbehörden und -einrichtungen. Das Personal dieser Institutionen muss zahlenmässig im richtigen Verhältnis zu ihrer Aufgabe stehen.

Polizei, Justiz und Vollzug müssen auch, wenn sie das Recht durchsetzen und dadurch Freiheit und Sicherheit gewährleisten wollen, im richtigen Verhältnis zu den Bedürfnissen ausgestattet und ausgebildet werden. Allen müssen sodann die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ohne welche sie ihre Aufgaben nicht richtig erfüllen können.

Daran fehlt es seit Jahrzehnten. Es fehlt vorerst einmal an den erforderli-

Zum Geleit

Ablenken

Was soll eigentlich die Kampagne von Teilen der Schweizerischen Volkspartei (SVP), mit welcher auf das Defizit an Sicherheit in unserem Lande aufmerksam gemacht wird?

Sie ist bloss Ablenkungs-Wahlpropaganda und dermassen verlogen, dass anständige Menschen - mit ihnen alle Bundesräte, auch viele SVP-Politiker - damit nichts zu tun haben wollen.

Seit Jahren und Jahrzehnten sind es die SVP und ihre Exponenten, - Arm in Arm mit Freisinnigen und auch mit Christlichdemokraten - welche als oberste staatliche Maxime den «Personalstop» eisern durchsetzen. Da dieselben Parteien in Bund und Kanton immer mehr Gesetze erlassen, und da zu diesen immer mehr Gesetzen auch immer mehr Verordnungen entstehen, an welchem wiederum Politiker der bürgerlichen Parteien entscheidenden Anteil haben, ergibt sich die paradoxe Situation, dass einem immer dichteren Netz von Vorschriften angesichts wachsender Einwohnerzahlen und neuer krimineller Bedrohungen ein immer schwächerer staatlicher Apparat zur Durchsetzung des Rechts gegenübersteht.

Das hat Auswirkungen auch auf das allgemeine Verhalten nicht krimineller Personen. Sind unsere Gerichte dermassen überlastet, dass sie gesetzlich vorgeschriebene Fristen regelmässig bis um das Sechzehnfache (!) überschreiten, dann ist nicht nur das Recht durch den Staat verletzt, sondern so etwas ist ein Signal an viele, dass es nicht mehr so genau darauf ankommt, ob man ein Gesetz einhält oder nicht. Die Gesetzestreue wird entscheidend verwässert. Das hat dann seine Auswirkungen auf die Vertragstreue unter Privaten, die Zahlungsmoral, und auf die Haltung gegenüber Geboten und Verboten im Strassenverkehr und letztlich auch im Strafrecht.

Solange die bürgerlichen Parteien an ihren undifferenzierten Personalstop-Politik festhalten, müssen eindeutig sie als Verursacher des Rückgangs der Sicherheit in unserem Lande verantwortlich gemacht werden. Die SVP-Propaganda soll von dieser Tatsache ablenken.

Um die Situation zu verbessern, ist es erforderlich, Prioritäten zu setzen. Die Politiker aller Parteien werden nicht darum herumkommen, die Staatsaufgaben in primäre und sekundäre einzuteilen. Wer den Rechtsstaat will, muss die primären Staatsaufgaben optimal wahrnehmen. Hier darf es nicht nur keinen Personalstop geben; vor allem die Gerichtsbarkeit in den Kantonen und im Bund muss nun endlich sowohl strukturell als auch zahlenmässig ausgebaut werden. ●

chen Stellen, weil die bürgerlichen Parteien dem Staat sowohl auf der Ebene des Bundes als auch auf jener der Kantone mit dem Schlagwort «Personalstop» das nötige Personal undifferenziert vorenthalten.

Lediglich als Beispiel sei auf den Bestand der Kantonspolizei Zürich hingewiesen. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps sah anfangs 1959 einen Maximalbestand des Korps von 520 Personen vor. 1974 wurde diese Höchstzahl auf 1'300 erhöht; tatsächlich jedoch zählte das Korps Ende 1974 lediglich 1'002 Mann. Auf Mitte 1991 erhöhte der Regierungsrat des Kantons Zürich diese Maximalzahl auf 1'559, doch der tatsächliche Bestand belief sich Ende 1992 auf lediglich 1380. Es fehlten somit im Vergleich zur zulässigen Höchstzahl 179 Polizisten oder rund 11,5 %. Die faktische Erhöhung von Ende 1974 bis Ende 1992 belief sich auf 378 Personen (= 37,8 %).

Nun hat die Polizei den Auftrag, «ohne Ansehen der Person jeden Rechtsbruch zu verzeigen» (§ 2 des Dienstreglements für das Polizeikorps des Kantons Zürich).

Die Anzahl der Rechtsbrüche ist im wesentlichen von drei Faktoren abhängig: Zahl der Einwohner; Menge der Vorschriften; Trend der Bevölkerung als Ganzem oder einzelner Bevölkerungsgruppen, sich mehr oder aber weniger an die Gesetze zu halten.

Gestörte Zahlenverhältnisse

Alle drei Faktoren haben sich in den letzten zwanzig Jahren massiv verändert:

Die *Bevölkerung* der Schweiz belief sich 1970 auf 6,26 Millionen Seelen; 1990 waren es 6,87 Millionen. Das ist eine Zunahme um *fast neun Prozent*.

Die Anzahl der *Gesetze* in Bund und Kantonen ist seit Ende des Zweiten Weltkrieges geradezu explodiert. Genügte 1948 noch 45 cm auf dem Büchergestell, um alle damals geltenden Bundesgesetze, Bundesverordnungen und Staatsverträge aufzustellen, nehmen diese heute 170 cm Platz auf dem Gestell ein - eine Vermehrung um *277 Prozent*. In den Kantonen war die Entwicklung ganz ähnlich.

Die *Gesetzestreue* - die Bereitschaft der Bevölkerung, sich an Vorschriften zu halten, - ist erheblich zurückgegangen. Das ist etwa im Strassenverkehr gut und massenhaft zu beobachten. Nur drei Beispiele, die beliebig vermehrt werden können: Autofahrer fahren trotz Rot, Velofahrer fahren nachts ohne Licht, auch verkehrt durch Einbahnstrassen, Fussgänger missachten die für sie geltenden Rotlichter. Jeder glaubt, das Recht in die eigene Hand nehmen zu dürfen.

Wen wundert's, dass sich das auch auf die Zahlungsmoral auswirkt?

Auch hier versagt in erster Linie der Staat, wo er primär wirken und Signale setzen müsste. So etwa schreibt das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Artikel 84 vor, der Rechtsöffnungsrichter müsse *innen fünf Tagen* nach Eingang eines Rechtsöffnungsgesuches darüber entscheiden. Im Kanton Zürich hatte die Regierung im Kantonsrat über die tatsächlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Das bittere Ergebnis: «Die Zeitspanne zwischen Eingang des Rechtsöffnungsbegehrens und mündlicher Verhandlung beträgt in der Regel zwischen 14 und 49 Tagen. Die Zeitspanne zwischen mündlicher Verhandlung und Zustellung des begründeten Entscheides beträgt regelmässig zwischen 7 und 30 Tagen.» Macht nach Adam Riese maximal 79 Tage - das ist nicht weniger als sechzehnmal länger, als das Gesetz es befiehlt!

Von einem Landgericht im Kanton Zürich, das über strafrechtliche Anklagen entscheiden muss, ist bekannt, das es dermassen überlastet ist, dass für Anklagen, die im Dezember 1993 eingegangen sind, erst im Mai und im Juni 1994 Sitzungstermine für die Verhandlung gefunden werden können. Anderen Gerichten geht es genauso.

Der Schuldner triumphiert über den Gläubiger, der Täter über das Opfer, die Verfahrensdauer über den unschuldig Verdächtigten, der Rechtsverletzer über den Inhaber eines Rechts. Verlunderung aller Orten.

Bundesgericht: Sysphusarbeit

Auch andere Behörden sind in aller Regel personell unterdotiert, ungenügend ausgerüstet, oft in wesentlichen Bereichen - etwa jenem der Anwendung und der Auswirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention - zu wenig ausgebildet, ergehen immer mehr zunehmend fehlerhafte Entscheidungen, so dass immer mehr dieser Verfahren schliesslich beim Bundesgericht landen. Wie ist es dort?

1912 gab es 24 Bundesrichter; heute sind es 30. Die sollen nun effizient und fehlerlos innerhalb vernünftiger Fristen Recht sprechen. Hand auf's Herz: Wie machen das die 30 Damen und Herren, bei 4'665 Klagen und Beschwerden (im Jahr 1992)? Da trifft es auf jeden und jede pro Jahr 155 Fälle, so dass theoretisch jeder Richter alle zwei Tage einen Urteilsentwurf anfertigen muss. Doch trotz grösster Anstrengungen nimmt die Zahl der hängigen Fälle zu. Eine Sysphus-Arbeit, und unbefriedigend dazu, weil ein wesentliches Element der Tätigkeit eines Mitglieds eines höchsten Gerichtes darunter leidet: das sorgfältige Abwägen, das Hin- und Her-Überlegen der Konsequenzen eines Entscheides in der einen oder in der anderen Richtung auf das gesamte Recht.

So häufig parlamentarische Vorstösse in Bezug auf die prekärer gewordene Sicherheitslage sind, so selten sind parlamentarische Vorstösse im Interesse eines Ausbaus der staatlichen Strukturen zur Durchsetzung des Rechts. Fazit: In dieser Hinsicht versagen unsere Parlamentarier nahezu vollständig. Weshalb? Weil ihre Wähler diesen *Zusammenhang* zwischen dem Gedankensparer «Personalstop» und dem faktischen Ergebnis «Sicherheitsverlust» nicht wahrnehmen.

Ob der Bundesrat das Problem in dessen ganzem Ausmass bereits erkannt hat, ist nicht sicher. Aber wenigstens ist eine Expertenkommission eingesetzt worden, welche sich mit der Frage zu befassen hat, wie das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege total zu revidieren ist.

Erfahrungsgemäss dauert eine solche Arbeit Jahre. Wenn sich die massgebenden Parteien und Parlamentarier nicht stärker um diese elementaren Fragen des Staates kümmern, werden wir in den kommenden Jahren mit einem noch weit erschreckenderen Verfall des Rechts und des Rechtsstaates konfrontiert werden.

Neue Anzeichen dafür sind bereits da. So etwa will das Zürcher Obergericht die Probleme dadurch lösen, dass es den Rechtsschutz abbaut, anstatt dass der vom Gesetz vorgesehene Rechtsschutz gewährt wird. Zudem möchte das Obergericht die ihm übergeordnete Aufsichtsbehörde, das Kassationsgericht, abschaffen. Wer solche Postulate vertritt, legt die Axt an die Wurzeln des Rechtsstaates. Er ist für die Sicherheit hundertmal gefährlicher als der grösste Drogenhändler.

Wem Freiheit und Sicherheit in unserem Land am Herzen liegen, der muss bereit sein, den dafür notwendigen Preis mit den von ihm zu bezahlenden Steuern in Kauf zu nehmen. Angesichts der grossen Dichte der Bevölkerung, der Komplexität der Verhältnisse, der Tatsachen im internationalen Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr muss der Justizapparat dieses Landes - der noch aus dem Nachwächterstaat stammt - strukturell so verändert und personell so ausgestattet werden, dass er seine Aufgabe der Friedenssicherung in der Gesellschaft endlich wieder zu erfüllen vermag. Das funktioniert aber nur, wenn die dafür vorhandenen Mittel ganz erheblich aufgestockt werden.

Wir wissen wohl, dass es gegenwärtig mit den Staatsfinanzen nicht zum besten bestellt ist; dass gespart werden muss. Wer jedoch bei der Durchsetzung des Rechts spart, baut sehenden Auges Sicherheit ab und verursacht neue Kosten. Sicherheit und Freiheit hat es nie zum Nulltarif gegeben. Wir müssen bereit sein, die Kosten für unsere Sicherheit aufzubringen. ●

Die SGEMKO ist gegen das Konzentrationslagergesetz

Das Bundesamt für Flüchtlinge hat einen Gesetzesentwurf für Zwangsmassnahmen gegen Ausländer ausgearbeitet, der eine hervorragende Grundlage zur Errichtung eines Konzentrationslagers wäre. Bundesrat Koller hat den Entwurf und einen dazu gehörigen erläuternden Bericht zur Vernehmlassung verschickt. Der Bericht strotzt nur so von Sprachfehlern, die im «Nebelspalter» vom 6. Dezember mit bissigen Bemerkungen auf einer Doppelseite bekanntgemacht worden sind.

Die SGEMKO hat in der von ihr eingereichten Vernehmlassung unter anderem folgendes zu dem Entwurf erklärt:

«Es muss hier klar und deutlich gesagt werden, dass eine Hetzkampagne des Massenblatts «Blick» diese hektische gesetzgeberische Tätigkeit ausgelöst hat, welches in einem weitgehend ethikfreien Unternehmen erscheint, dessen einzige Motivation Gewinnmaximierung heisst, und wo der Begriff der verlegerischen Verantwortung ein Fremdwort ist.

Jeder in dieser Materie Sachverständige und sämtliche dazugehörigen Akten beweisen, dass das von «Blick» thematisierte Problem sich keineswegs in der Art und Weise zeigt, wie dessen unverantwortliche Redaktion dem Volke auflagenwirksam weismachen wollte.

Es ist zwar noch einigermaßen verständlich, dass eine derartige Hetze die Volksseele zum Kochen bringen kann; es ist aber völlig unverständlich, dass sich hohe Bundesbeamte und Magistratspersonen in ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit von «Blick» und seiner Hetze leiten und in eine Richtung drängen lassen, die - wenn die Entwicklung zu Ende gedacht wird - (FRIEDRICH DÜRRENMATT: «Eine Geschichte ist erst zu Ende gedacht, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen hat.») - nur im Faschismus enden kann. Faschismus beruht auf verschreckten Kleinbürgern, denen erfolgreich Sündenböcke angeboten werden, um von Problemen und eigener Schuld abzulenken...

Einer Gesetzgebung, welche in dieser Richtung auch nur tendiert, ist mit entschlossener demokratischer Entschiedenheit und mit klarer Sprache, welche sagt, was gesagt sein muss, entgegenzutreten - auch wenn dabei das sonst in Vernehmlassungsantworten landesübliche Mass an Zurückhaltung ausser acht bleiben muss.

Verkennung der wahren Ursachen

Schliesslich ist dem Entwurf und dem begleitenden Bericht der Vorwurf nicht zu ersparen, dass beide die wahren

Ursachen verkennen, welche zu den Schwierigkeiten geführt haben, die mit diesem Gesetz gemeistert werden sollen. Dementsprechend werden die geplanten Massnahmen diese denn auch nicht an der Wurzel beseitigen können; sie können bestenfalls während einer Wahlkampagne als Argument gebraucht werden, «die Regierung tue nun etwas» - indem Sündenböcke vorgeführt werden, wie wir vorne bereits ausgeführt haben.

Die wahren Ursachen der Schwierigkeiten liegen in erster Linie darin, dass die massgeblichen grossen Parteien seit Jahren sowohl im Bund als auch in den Kantonen dem Staate nicht nur die personellen und finanziellen Ressourcen verweigern, wo geltendes Recht rasch durchgesetzt werden müsste; sie hindern den Staat auch daran, die Strukturen der Rechtspflege so zu verändern, dass diese effizient zu arbeiten vermöchte. Das führt dazu, dass die massenhaften Strafverfahren gegen Drogendelinquenten zufolge der Überlastung der Gerichte nicht nur Monate, sondern Jahre dauern. Würde hier eine effiziente Struktur geschaffen, die es erlaubt, rasch rechtskräftige Entscheidungen herbeizuführen, wäre ein Grossteil der Probleme bereits gelöst.

Ein erheblicher Teil der Ursachen dürfte sodann darin zu orten sein, dass den in Frage kommenden Personen, die zu uns kommen, während längerer Zeit eine legale Erwerbstätigkeit und Beschäftigung nicht erlaubt wird. Man braucht sich unter solchen Umständen nicht zu wundern, dass ein Teil dieser Personen auf illegale Betätigungen ausweicht.

Untaugliche Massnahmen

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden sich aus den verschiedensten Gründen als untauglich erweisen, um das behauptete Problem zu lösen; sie führen jedoch zu neuen, unerwarteten Problemen.

In erster Linie dürfte die Feststellung zu treffen sein, dass es mit der Schaffung der rechtlichen Möglichkeit der Inhaftierung von Ausländern im vorgesehenen Umfang nicht getan ist. Erforderlich wären konsequenterweise zusätzlich einerseits die für massenhafte Inhaftierung unerlässlichen Gefängnisse oder anderen Unterbringungseinrichtungen (Konzentrationslager?), andererseits wird das Gesetz zu zusätzlichen Aufgaben für die Justiz führen, welche deren Überlastung noch mehr anschwellen lassen.

Ganz zu schweigen ist selbstverständlich von den Kosten, welche das Gesetz vor allem den Kantonen verur-

sachen wird; verständlicherweise äussert sich der begleitende Bericht dazu mit keinem Wort, sondern begnügt sich mit der Ausrede, es lasse sich mangels konkreter Erfahrungswerte dazu keine Aussage machen. Man dürfte allerdings von einer dermassen schwerwiegenden Vorlage erwarten, dass wenigstens die Grössenordnungen aufgrund verschiedener Annahmen dargelegt würden. Auch daran fehlt es. Das Departement mutet somit den Kantonen und der Öffentlichkeit in finanzieller Hinsicht eine Fahrt mit der Geisterbahn zu: Sie führt mit offenen Augen ins Dunkle; auf dieser Reise werden die Passagiere mehrmals gewaltig erschrecken; und wenn sie dann einmal wieder ans Tageslicht kommen, wird in erster Linie das Portemonnaie erleichtert sein...

Überschiessendes Polizeigesetz

Der Gesetzesentwurf entpuppt sich sodann als ein völlig überschüssendes Polizeigesetz, dessen Ausgestaltung viel zu wenig differenziert ist. Liest man beispielsweise den Wortlaut von Art. 13 d (neu), wird ersichtlich, dass dieser auch auf jeden Touristen anwendbar sein wird. Der Begriff der «Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» wird in keiner Weise näher umschrieben oder wenigstens auf schwerwiegende Störungen eingegrenzt. Diese Masslosigkeit findet sich im Entwurf durchwegs.

Daran vermögen die beschönigenden und beruhigenden Sätze im begleitenden Bericht nichts zu ändern. Es ist gerade in diesem Staat Erfahrungstatsache, dass Polizeibehörden von Bund und Kantonen weder in der Lage sind, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden (man konsultiere den PUK-Bericht über die Fichenaffäre), noch bereit sind, differenziert zu denken. Demzufolge muss erwartet werden, dass die Polizeibehörden das Gesetz maximal auszuschöpfen versuchen werden.

Schwerste Bedenken

Da der Entwurf, wie dargelegt, schwersten rechtsstaatlichen und demokratischen Bedenken ruft, müssen wir ihn in seiner Gesamtheit ablehnen.

Wir werden nicht zögern, ihn in der öffentlichen Debatte als Gesetz zur Einführung von Konzentrationslagern zu bezeichnen, und wir werden jeden Parlamentsbeschluss, der sich auch nur ansatzweise in dieser faschistischen Richtung bewegen wird, zusammen mit anderen demokratischen Kräften mittels Referendum anfechten.»

Ein gewichtiges Werk für den Umgang mit der Menschenrechtskonvention ist erschienen

Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention

Gewissermassen zum 20jährigen Jubiläum des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention am 28. November 1973 hat der in Strassburg in hoher Stellung beim Sekretariat der Europäischen Menschenrechtskommission als Referatsleiter tätige Schweizer Jurist Zürich *Mark Eugen Villiger*, der an der Universität Zürich als Titularprofessor lehrt, sein 469 Seiten umfassendes «Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage» vorgelegt, zu welchem Prof. *Dietrich Schindler* das Vorwort beigesteuert hat.

Das Werk behandelt vorerst den Weg der Schweiz zur EMRK und dann das Verhältnis der EMRK zur schweizerischen Rechtsordnung, bevor in einem besonders für Praktiker wertvollen, 113 Seiten umfassenden Teil gezeigt wird, worauf es bei der Einreichung einer Beschwerde ankommt, wie das Verfahren vor den EMRK-Organen abläuft, und in welcher Richtung diese Organe in Zukunft reformiert werden sollen.

Daran schliesst sich auf weiteren 225 Seiten die Darstellung der materiellen Garantien der EMRK in ihren Artikeln 2 - 14 sowie in den Zusatzprotokollen an. Es folgt ein Abschnitt über

die Qualifizierung der materiellen Rechte des EMRK-Systems, wie sie in den Artikeln 15 bis 18 der EMRK vorgesehen ist. Abgerundet wird das Werk mit einem Schlusswort des Autors sowie einem Anhang, der sowohl einige statistische Angaben als auch die Texte der EMRK, ihrer Zusatzprotokolle und des Übereinkommens über die an den Verfahren teilnehmenden Personen wiedergibt. Ein ausführliches Sachregister ermöglicht den raschen Zugriff auf jeweils aktuell interessierende Passagen.

Damit liegt nun - endlich! - wieder ein umfassendes Werk über die EMRK vor, welches auf intimster Kenntnis des aktuellen Standes der Rechtsprechung der EMRK-Organen und der in Strassburg vorhandenen Tendenzen beruht. Es schliesst die gewaltige Lücke, die sich seit dem Erscheinen des EMRK-Kommentars von FROWEIN/PEUKERT 1985 zufolge der sich rasch entwickelnden Recht-

sprechung aufgetan hat, in hervorragender Weise.

Das Buch zeichnet sich aber nicht nur durch intime Kenntnis der Rechtsprechung, sondern auch durch eine überaus verständliche Sprache aus, die es auch Laien gestattet, den juristischen Überlegungen zu folgen. Fachleute sodann werden das Buch zweifellos nicht nur zu einzelnen Fragen konsultieren, sondern als willkommene Informationsquelle von Anfang bis Schluss mit grossem Gewinn lesen.

Schliesslich sei mit besonderem Lob vermerkt, dass der Autor gesamthaft eine Haltung einnimmt, welche der Präambel der EMRK entspricht: Er redet einem unverkrampften Umgang mit der EMRK das Wort und weckt immer wieder das Bewusstsein dafür, dass die Garantien der EMRK lediglich einen europäischen Minimalstandard darstellen, über den ein fortschrittliches Rechtswesen hinausgehen sollte. ●

Die neue Lage in Sozialversicherungsprozessen

Mündlichkeit / Unabhängige Experten

Wir haben in Nr. 48 vom Juni 1993 über das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Schuler-Zraggen gegen die Schweiz berichtet. Der Gerichtshof betrachtet heute Ansprüche aus Sozialversicherungen, ja sogar aus Sozialhilfe als Verfahren, für welche Artikel 6 Absatz 1 der EMRK massgebend ist.

Das bewirkt einen Anspruch auf ein faires Verfahren und auf eine mündliche Verhandlung, sofern rechtzeitig eine solche beantragt wird. Fehlt dieser Antrag, kann er verwirkt werden.

Im schweizerischen Sozialversicherungsrecht kommt es noch immer häufig vor, dass verwaltungsgebundene Sachverständige (Verwaltungsärzte,

MEDAS-Stellen und deren Vertragsärzte) als Gutachter wirken. Ein faires Verfahren verlangt jedoch völlig unabhängige Gutachter; zudem muss eine Partei einem Gutachter in einem mündlichen Verfahren vor Gericht Fragen stellen können, damit überprüft werden kann, ob das erstattete Gutachten tatsächlich schlüssig ist.

Es erscheint als wesentlich, dass solche Ansprüche schon vor den IV-Kommissionen, aber auch vor den Rekurskommissionen und kantonalen Versicherungsgerichten ausdrücklich geltend gemacht werden. Anwälte, die Fragen dazu haben, sind gebeten, sich mit der SGEMKO in Verbindung zu setzen. ●

Bestellung einsenden an WISSEN + MEINUNG, Postfach 10, 8127 Forch

Ja, ich will wirklich alles über die EMRK wissen.

Senden Sie mir deshalb bitte sofort:

..... Ex. Villiger, Handbuch der EMRK, zu Fr. 148.- zuzüglich Versandkosten.
(Bei Voreinzahlung von Fr. 148.- auf Postcheckkonto 80-39 444-5 liefern wir spesenfrei! Zahlungsvermerk: Villiger/Handbuch).

Name und Vorname:

Strasse und Nr.:

PLZ, Ort:

Unterschrift: